

# RS OGH 2001/7/11 3Ob232/00i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2001

## Norm

KO §197

## Rechtssatz

Die Überprüfung des Einkommens ist monatlich vorzunehmen, beginnend mit der ersten Rate laut Zahlungsplan bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz über die Oppositionsklage. Für jeden Monat ist unter Berücksichtigung des pfändungsunterworfenen Teils der Sonderzahlungen zu überprüfen, ob und bei jahendenfalls in welcher Höhe dem Schuldner mehr als das Existenzminimum verbleibt. Auf zukünftige Vermögensentwicklungen ist im Rahmen des Oppositionsverfahrens nicht Bedacht zu nehmen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 232/00i  
Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 232/00i  
Veröff: SZ 74/127

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115518

## Dokumentnummer

JJR\_20010711\_OGH0002\_0030OB00232\_00I0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)